

Pornoflat im Klassenchat

SIGMAR ROLL

Die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Aachen hat in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt, einen befristeten Schulausschluss vorläufig nicht wirksam werden zu lassen, da das Interesse am Sofortvollzug überwiege (Beschluss vom 13.03.2019, Az. 9 L 297/19). *

Leitsatz des Bearbeiters

Die Verbreitung von pornographischen und gewalthaltigen Medieninhalten durch einen Schüler in einem schulbezogenen Chatraum in den sozialen Medien ist als Störung der schulischen Erziehung anzusehen und rechtfertigt eine Ordnungsmaßnahme.

Sachverhalt

A, der offensichtlich bei Pflegeeltern lebt, ist Schüler einer 7. Klasse einer Schule in Nordrhein-Westfalen. Dort existiert unter Nutzung des Dienstes WhatsApp ein ►► **Klassenchat**. Ende Januar 2019 bekam die Schulleitung davon Kenntnis, dass Schülerinnen und Schüler der 7. Jahrgangsstufe in den Pausen auf ihren Smartphones gespeicherte Videos mit pornographischen und gewalthaltigen Inhalten anschauten, die zuvor im Klassenchat verbreitet worden waren. Betroffen waren rund ein Dutzend Schülerinnen und Schüler, zu denen auch A zählte.

►► Bei dem sogenannten **Klassenchat** dürfte es sich wohl um eine Chatgruppe innerhalb dieses Nachrichtendienstes handeln, in dem Informationen über das Schulgeschehen und das soziale Geschehen in der Klassengemeinschaft – oder evtl. der Jahrgangsstufe – untereinander geteilt werden. Aus den Verfahrensunterlagen ist nicht ersichtlich, wer diesen Chat initiiert hat (Schüler, Eltern, Schule oder noch jemand anderes) und ob und ggf. durch wen er betreut wird. ◀◀

Bei einer Befragung durch Lehrkräfte räumte A ein, dass er von einem älteren

Bekanntem das Videomaterial (u. a. sog. Hinrichtungsvideos) erhalten habe und erst eines und auf Drängen von Mitschülern auch die anderen in den Klassenchat eingestellt habe.

Eine freiwillige kriminaltechnische Untersuchung seines Smartphones durch die Polizei lehnte A ab.

An den Folgetagen wurden jüngere Mitschüler auf der Fahrt zum Unterricht durch Dritte dazu genötigt, diese Videos anzusehen.

Die Schule beriet mit dem Schulpsychologischen Dienst und der Kriminalpolizei das weitere Vorgehen und informierte die betroffenen Schüler und Eltern, dass mit strafrechtlichen bzw. schulrechtlichen Konsequenzen zu rechnen sei.

Mit Schreiben vom 13.02.2019 lud die Schulleiterin die (Pfleger-)Eltern des A zu einer »Anhörung nach § 53 Abs. 3 SchulG NRW« für Dienstag, den 26.02.2019 ein. An dieser Anhörung nahmen die (Pfleger-)Eltern des A sowie dieser selbst, der Klassenlehrer der 7d, die Schulleiterin sowie die zuständige Abteilungsleiterin teil.

Ausweislich des Protokolls dieser Anhörung wurden dem A und seinen (Pfleger-)Eltern zunächst die vorgeworfenen Regelverstöße eröffnet, nämlich, dass dieser sich nach eigenen Aussagen und Aussagen von Mitschülern pornographische und extreme Gewaltvideos habe schicken lassen und diese im Klassenchat veröffentlicht habe. Als der A daraufhin äußerte, seinen Eltern bisher »die Wahrheit nur weichgespült erzählt« zu haben, wurde er von seiner Mutter mit der Begründung hinausgeschickt, dass sie keine Stellungnahme

ihres Kindes erwünsche. Im weiteren Gesprächsverlauf bezweifelten die (Pfleger-)Eltern des A, dass dieser derartige Videos verbreitet habe. Zu berücksichtigen sei auch, dass A an der Aufklärung der Vorfälle mitgewirkt habe und ferner dass er als Kleinkind eine Traumatisierung erfahren habe und sich in psychologischer Behandlung befinde. Bereits im Rahmen dieser Anhörung erklärte die Schulleiterin, dass der A nach Abwägung aller Argumente für den Zeitraum vom 11.03.2019 an für zwei Wochen vom Unterricht ausgeschlossen werde: Durch die Veröffentlichung der Videos im Klassenchat habe er seinen Mitschülern den sicheren Ort Schule genommen, da sie ungefragt und ungewollt mit extrem verstörenden Inhalten konfrontiert worden seien.

Mit Bescheid vom 27.02.2019 verhängte die Schulleiterin gegen den A einen vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht für die Zeit vom 11. März bis einschließlich 22. März 2019. Zur Begründung führte sie aus, der A habe nach eigenen Angaben Videos mit extremen Gewaltdarstellungen bzw. pornographischen Darstellungen in einen klasseninternen Chat hochgeladen. Darüber hinaus habe er diese Videos im schulischen Umfeld anderen Schülerinnen/Schülern gezeigt. Dadurch habe er die psychische Gesundheit von Mitschülerinnen und Mitschülern in erheblichem Maße gefährdet und den Schulfrieden massiv gestört.

* voller Wortlaut dieser Entscheidungen siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

Am 06.03.2019 wurde Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt. Die Schulleiterin bestätigte den Eingang dieses Schreibens und wies darauf hin, dass der Widerspruch nicht den Unterrichtsausschluss aufschiebe.

Der Prozessbevollmächtigte des A hat daraufhin Klage erhoben (Az. 9 K 820 /19) und zugleich einen Eilantrag gestellt. Zur Begründung hat er ausgeführt: Die Anhörung sei nicht ordnungsgemäß erfolgt. Der A habe nur relativ harmlose Videos geteilt; die Vorwürfe der Schule seien nebulös und haltlos. Es dränge sich der Verdacht auf, dass es diese Videos gar nicht gegeben habe, sondern nur vom Hörensagen das Gerücht über deren Existenz verbreitet worden sei.

Auf die Klage wurde entgegnet: Der A habe im Klassenchat mehrere Videos mit pornographischem und gewaltverherrlichendem Inhalt geteilt; dies habe er im Gespräch am 29.01.2019 selbst zugegeben. Im Vorfeld der Ordnungsmaßnahme habe es mehrere Telefonate der Abteilungsleiterin mit den Pflegeeltern des A und eine Anhörung gegeben. Die Ordnungsmaßnahme sei auch verhältnismäßig. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei dem vorübergehenden Unterrichtsausschluss um eine vergleichsweise milde Maßnahme geringer Intensität handele und an die Ermittlung des Sachverhalts nicht dieselben Maßstäbe anzulegen seien wie bei einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

Argumentation des Gerichts

(...) Der sinngemäß auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des erhobenen Widerspruchs gerichtete Antrag erweist sich zwar als zulässig; er ist insbesondere statthaft nach §§ 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alt. in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 53 Abs. 3 Satz 2 SchulG NRW. Der Antrag erweist sich jedoch als unbegründet. Bei der Abwägung des privaten Interesses des A am Aufschub der sofortigen Vollziehung mit dem sich bereits kraft Geset-

►► In § 53 Schulgesetz NRW sind Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen der Schule wie folgt geregelt:

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. (...)

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. (...)

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(...)

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. (...[Satz 2]) Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.

(...)

(9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet. ◀◀

zes ergebenden öffentlichen Interesse am Sofortvollzug überwiegt Letzteres mit Blick darauf, dass sich nach der im Eilverfahren notwendigerweise nur summarischen Überprüfung keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des zweiwöchigen Unterrichtsausschlusses ergeben.

Rechtsgrundlage dieser Ordnungsmaßnahme ist § 53 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ►► SchulG NRW.

In formeller Hinsicht ergibt sich die Zuständigkeit der Schulleiterin aus § 53 Abs. 6 Satz 1 SchulG NRW. Die hiernach erforderliche vorherige Anhörung des

A ist am Dienstag, dem 26.02.2019 gemeinsam mit den Sorgeberechtigten des A durchgeführt worden. An diesem Gespräch hat auch ein Klassenlehrer der Klasse 7d teilgenommen, der der A angehört. Sowohl die Eltern des A als auch dessen Klassenlehrer hatten in diesem Rahmen die Gelegenheit zur Stellungnahme, vgl. § 53 Abs. 6 Satz 3 SchulG NRW. Des Weiteren ist dem Begründungserfordernis des § 53 Abs. 9 SchulG NRW genügt, weil sich dem Bescheid der Schulleiterin vom 27.02.2019 hinreichend konkret entnehmen lässt, welche Pflichtverlet-

zungen des A geahndet werden. Die Ordnungsmaßnahme erweist sich auch als materiell rechtmäßig. Ordnungsmaßnahmen wie der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen (§ 53 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW). Sie können angeordnet werden, wenn ein Schüler Pflichten verletzt (§ 53 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu beachten (§ 53 Abs. 1 Satz 3 SchulG NRW). Schulordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen (§ 53 Abs. 1 Satz 4 SchulG NRW).

(...) Die Weiterverbreitung von ►► **extrem gewaltverherrlichenden und gewaltpornographischen Videos** unter Mitschülern stellt sich als Pflichtverletzung im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 Satz 1 SchulG NRW dar. Nach diesen Vorschriften sind Schüler verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann.

►► In dem Eilverfahren wird der Inhalt der als **extrem gewaltverherrlichend und gewaltpornographisch bezeichneten Videoaufnahmen** nicht näher beschrieben, außer dass auch Hinrichtungen gezeigt würden. Es ist aber zu vermuten, dass die von der Schule verwendete Wortwahl nicht den juristischen Kategorien entspricht: Zu der in § 184a StGB erfassten Gewaltpornographie, deren Verbreitung bestraft wird, zählen wohl nur Inhalte, die Gewalthandlungen im Sinne von § 131 StGB mit einer Reduzierung der betroffenen Person zum Objekt sexueller Triebbefriedigung verknüpfen, also nicht jede Darstellung einvernehmlicher Handlungen aus dem SM-Bereich zwischen Erwachsenen (vgl. Fischer, Kommentar zum StGB 67. Aufl. 2019, § 184a Rn. 7). Gewaltdarstellungen werden von § 131 StGB in der Regel nur dann erfasst, wenn grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten entweder verharmlost werden oder

dabei die Menschenwürde verletzt wird. Alle unterhalb dieser Schwelle liegenden Darstellungen von Gewalttaten oder sexuellen Handlungen – die Schwelle wird nur selten überschritten – werden insbesondere aus Gründen der Jugendgefährdung Beschränkungen unterworfen (§ 184 StGB, § 4 JMStV, § 15 JuSchG). Immer wieder weisen aber Darstellungen selbst aus den Bereichen der Erotik und der Gewalt nur ein Potential zur Jugendbeeinträchtigung (§ 14 JuSchG, § 5 JMStV) auf, so dass allenfalls eine Ordnungswidrigkeit im Raum stünde, wobei diese zudem von einem Minderjährigen regelhaft gar nicht begangen werden kann (§ 28 Abs. 4 JuSchG). ◀◀◀

Entsprechend dem Zweck der Ordnungsmaßnahme (vgl. § 53 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW) liegt eine Pflichtverletzung vor, wenn der Schüler gegen rechtliche Bestimmungen verstößt, welche dem Zweck der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit und dem Schutz von Lehrern und Mitschülern dienen. Die in der Ordnungsverfügung als Pflichtverletzung vorgebrachten Handlungen stellen für sich betrachtet eine solche Pflichtverletzung dar. Der Inhalt dieser Videos ist derart verstörend, dass nicht nur die Mitschüler des A hiervon zu schützen sind, sondern ihre Verbreitung auch der auf die Ziele und Werte des § 2 Abs. 1 SchulG NRW sowie des Art. 7 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ausgerichteten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule diametral entgegenstehen. Nach der im vorläufigen Rechtsschutz alleine möglichen summarischen Prüfung ist auch davon auszugehen, dass der A derartige Videos im Klassenchat seiner Klasse verbreitet hat. Zwar trägt der A mit der Antragschrift vor, die von ihm geteilten Videos seien relativ harmlos gewesen. Auch haben die Eltern des A in der Anhörung zur streitigen Ordnungsmaßnahme bestritten, dass der A Videos dieses Inhalts geteilt habe. Im Gesprächsprotokoll zum Gespräch, welches am 29.01.2019 zwischen drei Lehrkräften und dem A stattgefunden hat sowie im Nachtrag zu diesem Protokoll ist indes festgehalten,

dass der A zugegeben habe, mehrere gewaltverherrlichende und gewaltpornographische Videos im Klassenchat geteilt zu haben. Im Nachtrag zum Gesprächsprotokoll vom 29.01.2019 ist zudem festgehalten, dass mehrere Schüler die Inhalte der Videos bestätigt und angegeben hätten, dass der A diese in den Klassenchat gestellt habe. Zuletzt ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der A ausweislich des Protokolls der Anhörung vom 26.02.2019 geäußert hat, seinen Eltern nur eine »weichgespülte« Version erzählt zu haben.

Der zweiwöchige Unterrichtsausschluss erweist [sich] vor diesem Hintergrund auch als verhältnismäßig. Er dient dem in § 53 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW festgelegten Ziel und ist zu dessen Erreichung geeignet und erforderlich. Insbesondere war angesichts der Schwere des Verstoßes zuvor keine erzieherische Einwirkung notwendig, vgl. § 53 Abs. 1 Satz 4 SchulG NRW. Im Übrigen bewegt sich die Maßnahme zwar am oberen Rand des nach § 53 Abs. 3 Nr. 3 SchulG NRW Zulässigen. Allerdings handelt es sich beim vorübergehenden Unterrichtsausschluss mit Blick auf den Katalog des § 53 Abs. 3 SchulG NRW insgesamt nur um eine Maßnahme mittlerer Eingriffsintensität. Angesichts der enormen Schwere der Pflichtverletzung sowie des Ausmaßes, in dem hierdurch der ordnungsgemäße Schulbetrieb und die ►► **Rechtsgüter anderer Mitschüler** beeinträchtigt wurden, ist eine solche hier als verhältnismäßig einzustufen. (...)

►► Mit den hier in Bezug genommenen **Rechtsgütern anderer Mitschüler** sind wohl vor allem die körperliche und seelische Unversehrtheit gemeint, die verletzt werden könnten, wenn eine Konfrontation mit solchen überfordernenden Medieninhalten ungefragt und unerwartet erfolgt. Die Nötigung der jüngeren Schüler dagegen hatte der A weder vorgenommen noch dazu angestiftet; er hat vermutlich an so etwas nicht einmal gedacht gehabt. ◀◀◀

Anmerkung

Die Entscheidung konzentriert sich als Eilentscheidung darauf, ob dem A durch die schulrechtliche Sanktion unzumutbare Nachteile zugefügt werden würden, wenn sie nicht bis zur Klärung sämtlicher Gesichtspunkte zurückgestellt würde. Hier hat das VG die nötigen Abwägungen vorgenommen.

Im Zusammenhang mit der Thematik soll aber angesprochen werden, dass die Schule einerseits über ein medienpädagogisches Konzept verfügen muss, um im Rahmen erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes Gefährdungen bei der Nutzung von Medien und der Rezeption von Medieninhalten entgegenzuwirken. Auf eine entsprechende Aufklärung des A und aller übrigen Schüler – als einer von mehreren Bausteinen eines solchen Konzepts – wird hier in keiner Weise Bezug genommen, so dass man den Eindruck gewinnt, dass so etwas entweder gar nicht existiert oder jedenfalls keine Rolle im Bewusstsein der Schule gespielt hat. Die laienhafte Wortwahl bei der Beschreibung der konkreten Vorgänge deutet vielmehr darauf hin, dass auch bei den Lehrkräften keine ausreichende Informiertheit vorlag. Zum anderen ist es sinnvoll, dass die Schule auch über ein »Notfallkonzept« verfügt, wie sie mit derartigen Vorfällen umgehen will, die bei der Verbreitetheit und leichten Zugänglichkeit von Medieninhalten jeder Art immer wieder zu erwarten sind. Auch hier gibt es nur Andeutungen – nämlich, dass eine Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst und der Kriminalpolizei erfolgt ist. Offen bleibt inwieweit dies vorbereitet war oder adhoc erfolgte. Notwendig wäre erstens eine Aufarbeitung der Vorgänge mit den Betroffenen – Opfern wie Tätern, wobei oft gleichzeitig beides vorliegen dürfte – und zweitens ein Verhindern weiterer Ausbreitung. Immerhin war hier das Schulklima anscheinend so gut, dass die nachträglich betroffenen jüngeren Kinder sich den Lehrkräften bezüglich der Übergriffe anvertraut haben.

Zu bedenken ist aber auch, dass beim Vorliegen von Straftaten – also nicht nur Ordnungswidrigkeiten – die Strafverfol-

gungsbehörden tätig werden müssen. Ob A und/oder andere Schüler der 7. Klasse bereits die Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren erreicht haben oder nicht, ist für die Strafverfolgung im Einzelfall von Bedeutung – hier aber ebenfalls nicht näher ausgeführt.

Für die Nutzung von Informationsdiensten im schulischen Zusammenhang sind eine Reihe von Überlegungen anzustellen, die Verantwortlichkeiten, Datenschutz und regelmäßige Betreuung betreffen. Letzteres ist die Voraussetzung um auf unangemessene Inhalte, etwa die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (Mobbing) oder – wie hier – Potential zur Beeinträchtigung oder Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen reagieren zu können. In diesem Zusammenhang sei ein Aufsatz von Prof. Dr. Angelika Beranek und Anna Blumenschein erwähnt, der sich mit der Nutzung von WhatsApp in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit befasst: »Zwischen Datenschutz und Lebensweltorientierung« in: merz 2/2019, S. 57-65.

Gesetz und Gesetzgebung

Das sog. **Starke-Familien-Gesetz** (BGBl. I 16/2019, S. 530 ff) will u. a. beim Kinderzuschlag Anrechnungen verringern und die Bürokratie vermindern und außerdem den Zugang zu Bildungs- und Teilhabemaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Rahmen des § 28 SGB II vereinfachen. Der Beitrag von Prof. Dr. Anne Lenze »Mit dem Starke-Familiengesetz gegen Kinderarmut ?« (in: info also 3/2019, S. 109-114) stellt die Inhalte vor und begrüßt einerseits die Verbesserungen, hält aber andererseits eine strukturelle Neukonzeption im Sinne einer Kindergrundversicherung für erforderlich.

Zu dem Vorschlag eines **Medienstaatsvertrags** einschließlich vorgesehener Änderungen des JMStV ist erneut eine Online-Anhörung durchgeführt worden: www.rlp.de/de/landesregierung/staatskanzlei/medienpolitik/beteiligungsverfahren-medienstaatsvertrag/.

Im Europarecht wurde eine Richtlinie verabschiedet, die sich mit der verbraucherrechtlichen Seite **digitaler Angebote** befasst. Unter dem Titel »Die endgültige Richtlinie über Verträge über digitale Inhalte und Dienstleistungen« stellen Prof. Dr. Gerald Spindler und Prof. Dr. Karin Sein Anwendungsbereich und grundsätzliche Ansätze der Richtlinie EU 2019/770 vor (in: MMR, 7/2019, S. 415-420).

Da die europäische Richtlinie zum **Jugendstrafrecht** EU 2016/800 verspätet in deutsches Recht umgesetzt werde – aktuell erst ein Regierungsentwurf für ein »Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren« vom 12.06.2019 –, geht Prof. Dr. Ulrich Eisenberg davon aus, dass bestehendes Recht interimsmäßig bereits richtlinienkonform auszuliegen sei (NSTZ 7/2019 Editorial).

Rechtsprechung

Ein Sportlehrer, der nach dem Zusammenbruch eines Schülers nicht Reanimationsversuche – zumindest in laienhafter Form – unternimmt, hat pflichtwidrig **Erste-Hilfe-Maßnahmen** unterlassen; wegen seiner beruflichen Verpflichtung könnte er sich auch nicht auf das allgemeine Haftungsprivileg für Nothelfer (§ 680 BGB) berufen (BGH, Urt. v. 04.04.19, Az. III ZR 35/18). Dies dürfte für andere Personen, bei denen die Bewahrung der Gesundheit von Kindern zumindest zu den Nebenpflichten gehört, ähnlich zu sehen sein.

Nach einer Entscheidung des OLG Köln (Beschl. v. 08.02.19, Az. 10 UF 189/18) entspricht die Anordnung von Übernachtungskontakten im Rahmen der **Umgangsregelung** regelmäßig dem Kindeswohl, wobei es im konkreten Fall um ein siebenjähriges Schulkind ging und die Entfernung zwischen den Wohnungen des Vaters und der Mutter gering war, so dass im Bedarfsfall schnelle Erreichbarkeit bestanden hätte.

Zur Berücksichtigung des Kindeswillens eines 9-jährigen Kindes bei der Umgangsregelung, wenn sich das Kind in einem erheblichen Loyalitätskonflikt befindet, ist ein Beschluss des Kammergerichts Berlin (vom 14.01.19, Aaz. 19 UF 59/18) ergangen. Eine systematische Übersicht bietet der Aufsatz von Birgit Schäder, »Kindeswille und Umgangsvereitelung« in: FamRZ 14/2019, S. 1120-1125.

Ein Jugendamt darf – auch in Ansehung des Sozialdatenschutzes – auf Grund des staatlichen Wächteramtes bei gewichtigen Anhaltspunkten eine konkrete d. h. **personenbezogene Warnung** aussprechen. Im vorliegenden Fall hatte ein Mann, der vor einigen Jahren wegen Verbreitung von Kinderpornographie verurteilt worden war und bei dem eine pädophile Neigung angenommen worden war, eine alleinerziehende Flüchtlingsmutter mit vier minderjährigen Söhnen regelmäßig besucht und Hilfe angeboten. Als das Jugendamt davon erfahren hatte, kündigte es dem Mann an, der Mutter einen Warnhinweis zu geben. Der dagegen angestrebte Eilrechtsschutz blieb ohne Erfolg (Beschl. des VG Münster vom 05.04.19, Az. 6 L 211/19).

Eine Entscheidung des OLG Karlsruhe (Beschl. vom 03.08.18, Az. 18 UF 91/18) über die **Fremdunterbringung** eines Kindes zum Schutz vor einem pädophilen Lebensgefährten der Mutter ist nachfolgend durch den BGH (Beschl. vom 06.02.19, Az. XII ZB 408/18) aufgehoben worden, woraufhin ein anderer Senat des OLG Karlsruhe im Nachgang entschieden hat, dass ambulante Jugendhilfemaßnahmen mit engmaschiger Kontrolle zum Schutz des Kindeswohls ausreichend seien. Die Rechtsprechung ist durch umfangreiche Anmerkungen im Schrifttum kritisch begleitet worden u. a. zur Ausgangsentscheidung Dr. Dr. Joseph Salzgeber (in: NZFam 22/2018, S. 1040f), zur Aufhebungsentscheidung Prof. Dr. Ludwig Salgo (in: ZKJ 6/2019, S. 217-219) und zur aktuellen Entscheidung Prof. Dr. Jan Kepert (in: JAmt 7-8/2019, S. 378-383).

Schrifttum

Wie Kinderrechte in der digitalen Welt durch die Eltern alltäglich und ungewollt beeinträchtigt werden

Die Dokumentation des Familienalltags in Elternblogs und Foto-Communities wird als Sharenting bezeichnet. Dieses Verhalten beinhaltet Probleme, weil evtl. unangemessene Bilder weitergegeben werden, weil Bilder von Dritten zu Werbezwecken oder im pädophilen Kontext missbraucht werden und weil sensible Informationen z. B. zu Erkrankungen weitergegeben werden. In der Regel erfolge bisher die Weitergabe ohne Einwilligung der Kinder, was zu ändern sei.

→ Prof. Dr. Nadia Kutscher in: Frühe Kindheit 2/2019, S. 6-13.

Weitere Beiträge im Themenheft »Das Recht des Kindes auf Privatsphäre« (z. B. zu Kinderinfluencern und IT-Sicherheit im Kinderzimmer) von Goerdeler/Grebe, Kießling/Merli, Stapf, Croll, Lack u. a.

Lootboxen in Computerspielen als verbotenes Glücksspiel

Anders als bei den in KJug 1/2019 vorgestellten Aufsätzen wird hier die Auffassung vertreten, dass ein glücksspielrechtliches Totalverbot bestehe und gerechtfertigt sei, solange nicht eine Entgeltbegrenzung pro Tag eingeführt werde – sei es durch Gesetz oder Selbstbeschränkung.

→ Lars Klenk in: GewArch, 6/2019, S. 222-227.

Die Verfassungswidrigkeit des Wahlrechtsausschlusses von 17-Jährigen bei den Wahlen zum Europäischen Parlament

In Anbetracht der Entscheidung des BVerfG zum Wahlrecht Vollbetreuter (Beschl. 15.04.19, Az. 2 BvQ 22/19) seien die bestehenden Altersgrenzen nicht gerechtfertigt.

→ Prof. Dr. Hermann Heußner und Prof. Dr. Arne Pautsch in: NVwZ 14/2019, S. 993-1000.

Das Verbot der Minderjährigenehe im Internationalen Privatrecht

Während der laufenden Überprüfung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen auf seine Verfassungsmäßigkeit durch das BVerfG wird in diesem Aufsatz insbesondere die fehlende Einzelfallbetrachtung als Kern der Problematik beschrieben.

→ Judith Onwuagbaizu in: NZFam 11/2019, S. 465-469.

Jugend(medien)schutz im digitalen Raum

Die in der UN-Kinderrechtskonvention vorhandenen Dimensionen Förderung, Schutz und Teilhabe seien auch bei der Internetnutzung zu beachten. Vor dem Hintergrund der Begrenztheit technischer Schutzmechanismen komme dabei dem erzieherischen Kinder- und Jugendmedienschutz eine besondere Bedeutung zu. Abschließend wird auf bereits vorhandene Praxisbeispiele hingewiesen.

→ Prof. Dr. Murad Erdemir, Sebastian Gutknecht, Gerd Engels in: Forum Jugendhilfe 1/2019, S. 27-33.

Weitere Beiträge im Themenheft »Rechte von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum« (z. B. zum Posten von Kinderfotos) von Pohle/Mehrgans, Croll, Hanke/Tews, Broda u. a.

Kinder in Haft? – Zur aktuellen Diskussion über eine Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze

Nach umfangreicher Darstellung der Pro- und Kontra-Argumente wird für vertiefte wissenschaftliche Forschung plädiert.

→ Sabrina Maier und Prof. Dr. Christoph Knödler in: JAmt 6/2019, S. 299-304.

Sigmar Roll

Psychologe/Jurist

Richter am Bayerischen Landessozialgericht
Zweigstelle Schweinfurt
